

Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil

Aufruf zur Antragseinreichung: Förderung der Elektrifizierung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten

**im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbar Mobil“ vom 08.12.2017 - Förderschwerpunkt 2.4
„Unterstützung für die Markteinführung mit ökologischen Standards“**

1. Zielsetzung der Förderung

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms die Umstellung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten auf Elektrofahrzeuge. Die Substitution von konventionell betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge im gewerblichen Bereich stellt einen großen Hebel dar, um die Verkehrsemissionen zu reduzieren und zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Der Bestand an Personenkraftwagen im Gesundheits- und Sozialwesen lag 2018 bei ca. 257.721 Fahrzeugen und die Neuzulassungsrate lag bei ca. 18 Prozent.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) setzt diese Maßnahme mit dem Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil auf Basis des bestehenden BMU-Förderprogramms Erneuerbar Mobil um. Dafür werden vom BMU für die Jahre 2020 bis 2022 Zuwendungsmittel in Höhe von 200 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Neben den Umwelt- und klimapolitischen Zielsetzungen sollen zudem auch Industrie- und konjunkturpolitische Ziele verfolgt werden. So trägt das Flottenaustauschprogramm dazu bei, dass sich Akteure im Gesundheits- und Sozialwesen weiter zukunftsorientiert ausrichten können. Zudem soll die Automobilindustrie durch die Unterstützung des Markthochlaufes elektrisch betriebener Fahrzeuge unterstützt werden (Marktaktivierung).

Basis des Flottenaustauschprogramms bildet die Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität vom 08.12.2017 – Förderschwerpunkt 2.4 Unterstützung für die Markteinführung mit ökologischen Standards. Die folgenden Punkte gelten ergänzend zu der entsprechenden Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Das BMU fördert die Beschaffung (Kauf) rein batterieelektrischer Neufahrzeuge (BEV¹) im Gesundheits- und Sozialwesen.

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Die gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durch den Elektroantrieb entstehenden Investitionsmehrausgaben.
- Ausgaben für die Beschaffung der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Ladeinfrastruktur (LIS) – nur bei Förderung gemäß De-minimis-Verordnung (vgl. Ziff. 4.1.2)

Weitere mit der Beschaffung der Fahrzeugflotte in Zusammenhang stehende Ausgaben werden nicht gefördert.

¹ Battery Electric Vehicle (BEV): Reine Elektrofahrzeuge, die ausschließlich mit einem Elektromotor ausgestattet sind und ihre Energie aus einer extern aufladbaren Batterie im Fahrzeug erhalten. Hybrid-Fahrzeuge mit sekundären Energiequellen (Brennstoffzelle, Verbrennungsmotor) sind nicht förderfähig.

Weitere Voraussetzungen

- Die Beschaffung der Elektrofahrzeuge soll umgehend nach Bewilligung erfolgen und sollte möglichst innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.
- Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht werden.
- Es wird nur der Kauf von Neufahrzeugen gefördert. Leasing oder Mietkauf ist nicht förderfähig.
- Ladeinfrastruktur kann nur in Verbindung mit dem Kauf von Fahrzeugen gefördert werden (Anzahl LIS \leq Anzahl BEV). Gefördert wird der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen, nicht öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an Stellplätzen und Elektroinstallation auf Grundstücken oder an bestehenden Gebäuden in Deutschland.
- Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die geförderten Elektrofahrzeuge überwiegend betrieblich/beruflich genutzt werden (über 50 Prozent).
- Die Zweckbindungsfrist für die beschafften Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur beträgt 24 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die geförderten Gegenstände nicht veräußert werden.
- Der Antragsteller erklärt sich bereit, an einer übergeordneten Datenerhebung teilzunehmen. Diese dient u. a. der Bewertung des Flottenaustauschprogramms. Der Fördergeber benötigt diese Informationen, um seine Aktivitäten dem aktuellen Bedarf anzupassen. Falls Sie nach einem Stichprobenverfahren ausgewählt werden, sind vorhabenbezogene Informationen den beauftragten Instituten zur Verfügung zu stellen.
- Aufgrund der besonderen Ausrichtung dieses Flottenaustauschprogramms entfällt abweichend von Punkt 2.4 der Förderrichtlinie vom 08.12.2017 die Kombination der Fahrzeugbeschaffung mit den Förderschwerpunkten 2.1 oder 2.3.
- Sofern für das zu beschaffende Fahrzeug ein Acoustic Vehicle Alerting System (AVAS, vgl. EU Verordnungen und Richtlinien: Nr. 540/2014, 2007/46/EG und 70/157/EWG) verfügbar ist, sollte dieses in die Fahrzeugausstattung mit aufgenommen werden. Die entsprechenden Zusatzausgaben sind in den förderfähigen pauschalen Ansätzen enthalten.
- Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor Bewilligung des Antrags (Zuwendungsbescheid) mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich sowohl der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss des Kaufvertrages des Fahrzeuges oder der Ladestation) als auch bereits die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss (z.B. Bestellung des Fahrzeugs oder der Ladestation) zu werten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen und Unternehmen (gemäß Wirtschaftszweigklassifikation Q) sowie Leasinggeber, die u.a. an solche Organisationen und Unternehmen verlesen.

- Die dem Gesundheits- und Sozialwesen der Wirtschaftszweigklassifikation Q zugeordneten Einrichtungen und Tätigkeiten sind hier beschrieben (S. 518 – 528):
<https://www.destatis.de/static/DE/dokumente/klassifikation-wz-2008-3100100089004.pdf>
- Voraussetzung für die Förderung von Leasinggebern ist, dass die im Rahmen der Förderung beschafften Fahrzeuge für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren an Akteure gemäß Wirtschaftsklassifikation Q verleast werden.

Die Förderung von Verbundprojekten ist nicht vorgesehen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die in 2. „Gegenstand der Förderung“ genannten förderfähigen Ausgaben.

Die Förderung kann gewährt werden:

- für die Beschaffung batterieelektrischer Fahrzeuge und der notwendigen Ladeinfrastruktur als nicht rückzahlbare Festbetragsfinanzierung im Rahmen der De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, oder
- für die Beschaffung batterieelektrischer Fahrzeuge als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung im Rahmen des Abschnitt 7, Artikel 36 Allgemeinen Gruppenfreistellungs-verordnung AGVO (VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Förderung von Ladeinfrastruktur erfolgt im Rahmen dieser Förderung nicht.

4. 1 Förderung gemäß De-minimis Verordnung

4.1.1.Förderung Batterieelektrischer Fahrzeuge

Die förderfähigen Ausgaben der Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges (BEV) sowie die Fördersumme betragen pauschal 10.000,00 €.

- Eine Kumulierung dieser Förderung mit Bundesmitteln auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist zulässig sofern dies in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zum Umweltbonus zugelassen ist.
- Die förderfähigen Ausgaben für die Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges sowie die Fördersumme vermindern sich im Fall der Kumulierung mit dem Umweltbonus um den Bundesanteil des Umweltbonus.
- Leasinggeber sind verpflichtet vom Leasingnehmer eine rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, ob dieser den Umweltbonus beantragen wird. Sofern der Leasingnehmer den Umweltbonus in Anspruch nehmen wird, gelten die zuvor genannten Grundsätze der Kumulierung.
- Ein Antrag auf die Gewährung des Umweltbonus muss gesondert beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung des Umweltbonus ist aus einer etwaigen Förderung im Rahmen des Programms Sozial & Mobil nicht ableitbar.
- Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist nicht zulässig.
- Voraussetzung für die Anforderung der Zuwendung für das Elektrofahrzeug ist der Nachweis der Fahrzeugzulassung und die Vorlage der Rechnungskopie.

4.1.2. Förderung der Ladeinfrastruktur

- Die förderfähigen Ausgaben einer Wallbox (AC) bis 22 kW betragen pauschal 1.500,00 €.
- Die förderfähigen Ausgaben einer Ladesäule (AC) bis 22 kW betragen pauschal 2.500,00 €.
- Eine Förderung von Schnellladeinfrastruktur (DC) im Rahmen der De-minimis Beihilfe ist nicht möglich.
- Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen dieselben bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen, ist nicht zugelassen.
- Zur Vermeidung von temporären Überlastungen des Verteilnetzes beziehungsweise zur bestmöglichen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien wird empfohlen, nach Möglichkeit intelligente Ladestationen zu beschaffen. Voraussetzung für den Abruf der Zuwendung für die Ladeinfrastruktur ist der Nachweis für deren Beschaffung und Installation.

Hinsichtlich der Anforderungen an den Anschluss und den Betrieb von Anlagen an das öffentliche Netz sind die jeweils gültigen Vorschriften zu beachten.

4.1.3. Weitere Voraussetzungen

- Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben und zu belegen, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder anderen De-minimis-Verordnungen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei davorliegenden Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die De-minimis-Grenze nicht übersteigt (200.000 Euro) für gewerbliche Unternehmen.
- De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.
- Der Zuwendungsempfänger erhält eine „De-minimis-Bescheinigung“ über die gewährte Beihilfe aus der oben genannten Fördermaßnahme. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen von Fördermitteln als Nachweis für bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

4.2 Förderung gemäß Artikel 36 AGVO

4.2.1 Allgemeines

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt. Dieser berechnet sich auf Grundlage der Investitionsmehrausgaben, die bei der Anschaffung eines batterieelektrischen Fahrzeuges ggü. einem vergleichbaren Fahrzeug mit Verbrennungsmotor anfallen. Entsprechend Abschnitt 7, Artikel 36 AGVO beträgt die Anteilsfinanzierung dieser Ausgaben bis zu 40 Prozent. Die Beihilfeintensität kann sich wie folgt erhöhen:

- Für Unternehmen, die der Definition für KMU gemäß Anhang I, Artikel 2 Nr. 2 AGVO entsprechen, um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen sowie
- um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

4.2.2 Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben

Es stehen zwei Varianten zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben von Fahrzeugen zur Auswahl:

1. Investitionsmehrausgabenpauschale

- Die förderfähigen, fahrzeugspezifischen Investitionsmehrausgaben können unter Zuhilfenahme von Anlage 2 als Pauschalbetrag ermittelt werden. Die Vorlage von Angeboten entfällt. Die Investitionsmehrausgabenpauschalen wurden durch den Zuwendungsgeber ermittelt und können im Laufe des Förderprogramms Änderungen unterliegen. Im Falle, dass Fahrzeuge nicht in Anlage 2 berücksichtigt sind, ist Variante 2 „Individuelle Investitionsmehrausgaben“ zu wählen. Voraussetzung für die Anforderung der Zuwendung des Elektrofahrzeuges ist der Nachweis der Fahrzeugzulassung und die Vorlage der Rechnungskopie des BEV.
- Im Falle einer Kumulierung mit dem Umweltbonus verringern sich die förderfähigen Investitionsmehrausgaben für die Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges um den Bundesanteil des Umweltbonus.

2. Individuelle Investitionsmehrausgaben

Für die Ermittlung der individuellen Investitionsmehrausgaben sind entsprechende Angebote für das Elektrofahrzeug und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenzfahrzeugs einzuholen.

- Ist eine Benennung der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht möglich, z.B. überjährige Beschaffung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen, so ist eine nachvollziehbare Schätzung und Plausibilisierung der beantragten Ausgaben vorzulegen.
- Im Falle einer Kumulierung mit dem Umweltbonus verringern sich die förderfähigen Investitionsmehrausgaben für die Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges um den Umweltbonus.
- Bei der Abrechnung der Investitionsmehrausgaben wird in diesen Fällen geprüft, ob der Kaufpreis des Elektrofahrzeugs den Wert aus der Antragsphase unterschreitet. In diesem Fall werden die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrausgaben durch den Projektträger ermittelt. Werden die in der Antragsphase angesetzten Investitionsmehrausgaben erreicht oder überschritten, entfällt diese Prüfung.
- Voraussetzung für die Anforderung der Zuwendung für das Elektrofahrzeug ist der Nachweis der Fahrzeugzulassung sowie die Vorlage der Rechnungskopie für das Elektrofahrzeug und ein aktuelles Angebot des dazugehörigen Referenzfahrzeuges.

4.2.3. Weitere Voraussetzungen

- Eine Kumulierung dieser Förderung mit Bundesmitteln auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist zulässig sofern dies in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zum Umweltbonus zugelassen ist.
- Ein Antrag auf die Gewährung des Umweltbonus muss gesondert beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung des Umweltbonus ist aus einer etwaigen Förderung im Rahmen des Programms Sozial & Mobil nicht ableitbar.
- Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist nicht zulässig.
- Soweit in diesem Förderaufruf keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen des Förderprogramms „Erneuerbar Mobil“ (s. unter „5. Art, Umfang und Höhe der Förderung“ der „Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität“).
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Leasinggeber sind verpflichtet vom Leasingnehmer eine rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, ob dieser den Umweltbonus beantragen wird. Sofern der Leasingnehmer den Umweltbonus in Anspruch nehmen wird, gelten die zuvor genannten Grundsätze der Kumulierung.
- Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 7 des Strafgesetzbuchs. Die Antragsteller werden dazu im Zusammenhang mit dem Antrag über die subventionserheblichen Tatsachen informiert. Der Antragsteller muss zudem die Kenntnis der Strafbarkeit des Subventionsbetruges und der subventionserheblichen Tatsachen bestätigen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Abweichend zu den „Sonstigen Zuwendungsbestimmungen“ des Förderprogramms „Erneuerbar Mobil“ vom 08.12.2017 werden für eine Förderung nach Artikel 36 AGVO die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis.

6. Fristen, Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Für die Betreuung der Fördermaßnahme hat das BMU einen Projektträger beauftragt. Für das BMU ist dies die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH.

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT)

Bereich Mobilität der Zukunft und Europa (MZE)

Steinplatz 1

10623 Berlin

Telefon: 030 310078-5660

E-Mail: elmo@vdivde-it.de

Das Antragsverfahren läuft einstufig ab. Die Antragstellung im Rahmen des Förderaufrufes „Sozial & Mobil“ erfolgt über das elektronische Antragssystem easy-Online. Sofern alle notwendigen Daten erfasst wurden, kann der Antrag elektronisch eingereicht werden. Im Nachgang muss dieser ausgedruckt und rechtsverbindlich gezeichnet an den Projektträger versandt werden. Zusätzlich sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

Antrag für eine Zuwendung als De-minimis-Beihilfe

- De-minimis-Bescheinigung(en) für bereits erhaltene Zuwendung(en)
- Anlage 2 (ausgefülltes Berechnungstool zur Fahrzeugförderung als PDF)

Antrag für eine Zuwendung nach Artikel 36 AGVO

- Anlage 2 (ausgefülltes Berechnungstool zur Fahrzeugförderung als PDF)

wenn zutreffend:

- Anlage 1 (Angaben zur Einstufung als KMU)
- Anlage A und Anlage B bzw. C der KMU-Definition - Einstufung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen
- Vergleichsangebote für BEV und Referenzfahrzeug für Anträge mit individueller Ermittlung der Investitionsmehrausgaben

Für die erste Förderrunde können Anträge bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 eingereicht werden, für weitere Förderrunden jeweils zum 1. März des Jahres (letztmaliger Stichtag: 1. März 2022). Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise erst in der nächsten Runde berücksichtigt werden.

Änderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer in Kraft tretende Änderungen der beihilferechtlichen Regelungen eine Änderung des Aufrufes – unter Berücksichtigung eventueller Übergangsvorschriften – erforderlich machen.

Interessenten werden gebeten, ihren Antrag für die Fahrzeugbeschaffung im Rahmen des Flottenaustauschprogramms über den folgenden Link einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Wählen Sie unter neues Formular bitte folgende Optionen:

1. Ministerium/Bundesbehörde: **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
2. Fördermaßnahme: **Förderung von FuE-Projekten zur Elektromobilität**
3. Förderbereich: **Flottenaustauschprogramm „Sozial und Mobil“ des BMU**

Auf Grundlage der eingegangenen Förderanträge und deren Prüfung entscheidet der Fördergeber abschließend über eine Förderung.